

# Zusatzbedingungen für die Beauftragung von Inbetriebnahmen durch die Holders Technology GmbH

Die Zusatzbedingungen ergänzen die bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) der Holders Technology GmbH, wenn ein Kunde Inbetriebnahmen beauftragt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Zusatzbedingungen und den AGBs haben die Sonderbedingungen Vorrang.

## **Begriffserklärung:**

„Inbetriebnahme“ bedeutet, dass die vom Kunden installierten Produkte in einen funktionsfähigen Zustand versetzt werden. „Servicetechniker“ ist/sind die Person/en, die von der Holders Technology GmbH mit der Inbetriebnahme der Produkte beauftragt wurde/n. „Holders Technology GmbH“ („HTG“) bezeichnet den Auftragnehmer und „Kunde“ ist der Auftraggeber oder sein autorisierter Elektroinstallateur

## **Bedingungen:**

### **1.1 Planung des Terms**

Wenn HTG Produkte in Betrieb nehmen soll, die vom Kunden (oder seinem autorisierten Elektroinstallateur) installiert wurden, muss der Kunde mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Termin zur Inbetriebnahme eine vollständig ausgefüllte „Funktionsbeschreibung für die Inbetriebnahme“ unterzeichnen und an HTG senden.

### **1.2 Informationspflicht des Kunden**

Der Kunde (oder sein autorisierter Elektroinstallateur) hat die Verantwortung, dem Servicetechniker vor Beginn der Inbetriebnahme eine standortspezifische Sicherheits-Unterweisung zu erteilen.

### **1.3 Arbeitsumfeld**

Der Kunde muss für den Servicetechniker ein sicheres Arbeitsumfeld gewährleisten. Der Servicetechniker ist berechtigt, die Inbetriebnahme einzustellen, wenn er die Anwesenheit vor Ort für unsicher hält. HTG ist berechtigt, Wartezeiten in Höhe des vereinbarten Tagessatzes und sonstige angefallene Kosten in Rechnung zu stellen, bis etwaige Mängel behoben sind und ein sicheres Arbeitsumfeld gewährleistet ist.

### **1.4 Notwendige Maßnahmen**

Der Kunde muss alle notwendigen Maßnahmen treffen um zu ermöglichen, dass der Servicetechniker uneingeschränkten Zugang zu den in Betrieb zu nehmenden Geräten hat. Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel müssen den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes entsprechen.

### **1.5 Notwendige Informationen**

Der Kunde stellt dem Servicetechniker kostenlos alle Informationen und Ausrüstungen zur Verfügung, die für eine effiziente Inbetriebnahme der Produkte erforderlich sind. Einschließlich und falls zutreffend: Einbau- und Installations-zeichnungen, Testblätter, Strom, Gerüste und Zugangsausrüstung, Lager- und Sozialeinrichtungen.

### **1.6 Notwendiger Ansprechpartner des Kunden**

Während der Gesamten Inbetriebnahme durch HTG muss ein fachkundiger Ansprechpartner des Kunden vor Ort sein, ansonsten muss HTG keine Inbetriebnahme durchführen.

### **1.7 Vollständigkeit der Installation**

Der Kunde stellt sicher, dass die komplette Installation zur Verfügung steht, damit HTG die Inbetriebnahme in einem Arbeitsgang durchführen kann. Für den Fall, dass die Installationen unvollständig ist oder falsch installiert wurde oder kein Zugang zu den Installationen an dem vereinbarten Termin zur Inbetriebnahme gewährt wird, ist HTG ist berechtigt, Wartezeiten in Höhe des vereinbarten Tagessatzes und sonstige angefallene Kosten in Rechnung zu stellen.

### **1.8 Kosten**

Die Inbetriebnahme der Systeme wird gemäß dem Angebot zum vereinbarten Tagessatz des Servicetechnikers gegebenenfalls zuzüglich aller Kosten wie Reisezeit, Kilometergeld, Flug, Bahn, Taxi und Hotel-kosten, Verpflegungspauschalen und evtl. andere individuell entstandenen Reisekosten berechnet.

### **1.9 Arbeitszeiten**

Die Inbetriebnahme ist während der normalen Arbeitszeit durchzuführen. Die normale Arbeitszeit ist werktags von Montag bis einschließlich Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:30 Uhr und beträgt maximal 8,0 Stunden (die Halbtagsätze basieren auf 4,0 Stunden), einschließlich der Reisezeit. Außerhalb dieser Zeiten stattfindende Inbetriebnahmen oder Fahrzeiten bedürfen der Zustimmung von HTG und werden mit einem Aufschlag (z.B. gesetzliche Sonn- und Feiertagszuschläge) versehen.

### **1.10 Trennung von Produkt und Inbetriebnahme**

Der Kauf der Produkte und die Inbetriebnahme sind voneinander unabhängige Verträge. Dementsprechend bleiben die Produkte bei Lieferung zahlbar. Die Bezahlung der Produkte kann nicht in Abhängigkeit der Inbetriebnahme gestellt werden. Eine Inbetriebnahme erfolgt nicht, wenn eine dem Kunden bereits erbrachte und in Rechnung gestellte Lieferung oder Leistung überfällig ist.

### **1.11 Ausschluss der Verantwortlichkeit**

HTG ist nicht verantwortlich für die Inbetriebnahme von Gegenständen, die nicht von HTG geliefert wurden. Es sei denn, HTG hat dies schriftlich vereinbart.

### **1.12 Abnahme durch Kunde**

Der Kunde (oder sein autorisierter Elektroinstallateur) ist verpflichtet, die in Auftrag gegebenen Inbetriebnahme nach Fertigstellung auf die gewünschte Funktionalität zu prüfen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Funktionalität durch Unterschrift zu bestätigen.

### **1.13 Steuern und Zahlungsziel**

Angebote für die Inbetriebnahme verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Rechnungen zu Inbetriebnahmen wird ein Zahlungsziel von 14 Tagen (netto) ab Rechnungsdatum gewährt.